

Satzung

der Stiftung der Eheleute Dr. Heinrich und Margarete Schwalb vom 9. Juni 1995

(zuletzt geändert am 13.02.2004)

Vorwort

Die Gemeinde Hettenleidelheim hat den gesamten Nachlaß der Eheleute Dr. Heinrich und Margarete Schwalb geb. Pfarr mit der Auflage, ihn für wohltätige und caritative Zwecke zu verwenden, geerbt. Damit der Name der Erblasser in ständiger Erinnerung bleibt, wird eine Stiftung der Eheleute Dr. Heinrich und Margarete Schwalb errichtet. Die Stiftung erhält folgende Stiftungssatzung:

§ 1 Name und Rechtsform

Die Stiftung trägt den Namen:

„Stiftung der Eheleute Dr. Heinrich und Margarete Schwalb“ (Schwalb-Stiftung).
Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Hettenleidelheim.

§ 3 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Unterstützung von bedürftigen Einwohnern / Einwohnerinnen, die Förderung von Bildung und Erziehung, der Kunst und der Kultur, der Völkerverständigung, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des Gesundheitswesens, des Sports, des Brauchtums und die Unterstützung kirchlicher Zwecke in der Gemeinde Hettenleidelheim verwirklicht.

Nach dem Willen der Erblasserin ist unter Gemeinde Hettenleidelheim das jetzige Gemeindegebiet von Hettenleidelheim zu verstehen.¹

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Unterstützungen besteht nicht.

(4) Die Stiftung übernimmt die der Ortsgemeinde Hettenleidelheim als Erbin aus dem Testament zugefallene Verpflichtung, das Grab der Familie Dr. Heinrich und Margarete Schwalb zu pflegen.²

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen setzt sich mit Stichtag vom 15. Januar 1972 wie folgt zusammen:

- a) aus Wertpapieren Nominalwert in Höhe von 1.019.767,00 DM,
- b) Bankguthaben in Höhe von 570.308,00 DM,
- c) den Grundstücken Plan-Nr. 77, 76, 438 und 439 in Bad Nauheim,
- d) dem Haus Palatina Plan-Nr. 207/1 in Bad Nauheim,

¹ § 3 Abs. 3 in der Fassung vom 13.2.2004 (Stiftungszweck konkretisiert)

² § 3 Abs. 4 eingefügt durch Beschluss vom 8.2.2002

e) dem vorhandenen Schmuck

(2) Das Stiftungsvermögen ist mit dem Ziel zu verwalten, die größtmöglichen Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu erzielen.

§ 5 Mittel zur Erfüllung des Stiftungszweckes

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.

(2) Die Erträge brauchen nicht jedes Jahr ausgegeben zu werden. Sie dürfen auch zur Aufstockung des Stiftungsvermögens diesem zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsverwaltung

(1) Die Gemeinde Hettenleidelheim verwaltet die Stiftung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für die Arbeit im Stiftungsrat und im Stiftungsvorstand gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Hettenleidelheim entsprechend, soweit diese anwendbar sind.

§ 7 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

§ 8 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus

a) dem Bürgermeister als Vorsitzenden,

b) dem 1. Beigeordneten als stellvertretender Vorsitzenden,

c) den weiteren Beigeordneten. Wird nur ein Beigeordneter gewählt, so wählt der Stiftungsrat ein weiteres Mitglied.

d) weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen benannt. Jede Partei und Wählergruppe benennt ein Mitglied.

(2) Im Falle einer Auflösung oder eines Zusammenschlusses der Gemeinde Hettenleidelheim mit einer anderen Gemeinde, besteht der Vorstand aus

a) dem Ortsvorsteher des Ortsbezirks Hettenleidelheim als Vorsitzenden,

b) dem stellvertretenden Ortsvorsteher als stellvertr. Vorsitzenden,

c) einem vom Stiftungsrat gewählten Mitglied,

d) weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder werden von den im Ortsbeirat vertretenen Parteien und Wählergruppen benannt. Jede Partei und Wählergruppe benennt hierfür ein Mitglied.

Wird kein Ortsbeirat gebildet, so wählt der Stiftungsrat den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und drei Personen als weitere Mitglieder.

(3) Alle Wahlen sind entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz durchzuführen. Gewählt werden können nur Personen, die nach dem Kommunalwahlgesetz für Rheinland-Pfalz wählbar sind und im Bereich des jetzigen Gemeindegebietes der Gemeinde Hettenleidelheim wohnen. Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und bestimmt die Anlagestrategie des Stiftungsvermögens, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist.

(2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter und einem weiteren Mitglied des engeren Vorstandes vertreten.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 10 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Gemeinderat der Gemeinde Hettenleidelheim.

(2) Im Falle einer Auflösung oder eines Zusammenschlusses der Gemeinde Hettenleidelheim mit einer anderen Gemeinde, tritt an Stelle des Gemeinderates der Ortsbeirat für den Ortsbezirk Hettenleidelheim.

(3) Wird kein Ortsbeirat gebildet, so wählen die in dem jetzigen Gemeindegebiet der Gemeinde Hettenleidelheim wohnhaften, nach dem Kommunalwahlgesetz wahlberechtigten Bürger neun Personen als Mitglieder des Stiftungsrates. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes. Gewählt werden können nur Personen, die im Bereich des jetzigen Gemeindegebietes der Gemeinde Hettenleidelheim wohnen.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat beschließt über folgende Angelegenheiten der Stiftung:

- a) Feststellung des Haushaltsplanes,
 - b) Feststellung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung,
 - c) Veräußerung und Erwerb von Grundstücken,
 - d) Grundsätze, nach denen das Vermögen der Stiftung zu verwalten ist,
 - e) über die Verwendung des Ertrages aus dem Stiftungsvermögen,
 - f) Änderung der Satzung,
- Auflösung der Stiftung.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn sie den Stiftungszweck nicht berührt und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändert oder die Verwirklichung des Zweckes erleichtert; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 13 Auflösung der Stiftung

(1) Bei einer Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Gemeinde Hettenleidelheim zu. Es ist entsprechend dem Willen der Erblasserin für Zwecke gemäß § 3 der Satzung zu verwenden.

(2) Die Auflösung der Stiftung steht der Gemeinde Hettenleidelheim zu. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle einer Auflösung oder eines Zusammenschlusses der Gemeinde Hettenleidelheim mit einer anderen Gemeinde, bedarf die Auflösung weiter der Zustimmung des Stiftungsrates. Die Zustimmung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates beschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 12. Oktober 1972 aufgehoben.